



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zu ZI 2926-01/91

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
ZI.	GE-GE/19.51
Datum:	20. SEP. 1991
Verteilt	20.9.91 Dolf

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Straßenverkehrsordnung 1960 geän-
dert wird; (18. StVO-Novelle);
Stellungnahme

Schr d. BMÖWV v. 8. August 1991,
GZ 160 002/14-I/6-91

Dr. Klauing

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu über-
reichen.

Anlagen
(ber.Zweitschrift)

12. September 1991
Der Präsident:
Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

• A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zu Z1 2926-01/91

An das

Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Straßenverkehrsordnung 1960 geän-
dert wird; (18. StVO-Novelle);
Stellungnahme

Schr d. BMÖWV v. 8. August 1991,
GZ 160 002/14-I/6/91

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie
folgt Stellung:

Zu den Kosten iVm § 20 Abs 2:

In Anbetracht der Möglichkeit, eine höhere Fahrtgeschwindigkeit gem
§ 43 Abs 4 zu verordnen, worauf in den Erläuterungen ausdrücklich
hingewiesen wird, erscheint die im Vorblatt zum Ausdruck gebrachte
Erwartung, die Verwirklichung dieser Novelle werde keine zusätzlichen
Kosten nach sich ziehen, für den RH nicht nachvollziehbar, weil je-
denfalls bestehende Verkehrszeichen (80 km/h) entfernt bzw neue (zB
100 km/h) aufgestellt werden müßten.

Zum § 100 Abs 5b:

Mit der vorgesehenen Nichtanwendbarkeit des § 49 a VStG (Anonymver-
fügung) im Fall einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als
20 km/h im Ortsgebiet wird einer Empfehlung des RH entsprochen
(RHZ1 0612/5-12/91, Gebarungsüberprüfung bei der BPD Wels).

- 2 -

Zum § 100 Abs 7:

Im Interesse einer legislativen Klarstellung hinsichtlich der Bedeckung des Aufwandes für die Anschaffung, Erhaltung und den Betrieb von Verkehrsüberwachungsgeräten (Radarmeßgeräte, Spezialgeräte für Überwachung nach dem KFG usw) wurde vom RH (RHZl 1278-12/88, AE 2324-12/89, 3177-12/87, 3055-12/89, 4115-12/89, 2795-12/90) eine Novellierung der StVO empfohlen. Dieser Empfehlung ist auch das BMI beigetreten, wobei entsprechende Vorschläge für eine Novellierung der StVO (Neufassung des § 100 Abs 7 und Einfügung eines § 100 a (Verwendung der Strafgeelder für Verkehrsüberwachungsgeräte) an das BMÖVV herantgetragen wurden. Dieses Anliegen wurde allerdings auch im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

12. September 1991

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auswerkung: